

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - SPS) der Gemeinde Eurasburg

Vom 27.04.2023

Die Gemeinde Eurasburg erlässt auf Grund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

a) wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder

b) wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) Die notwendigen Stellplätze sind mit der jeweiligen Nutzungsaufnahme herzustellen.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzbedarf) bemisst sich abschließend nach der Anlage 1 der Satzung. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchstellen, so ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach oben aufzurunden.

(2) Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Soweit der Stellplatzbedarf durch die Anlage 1 dieser Satzung nicht geregelt ist, sind vergleichbare Nutzungen dieser Satzung zu Grunde zu legen.

(4) Für Verkehrsquellen, die in Anlage 1 nicht erwähnt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen aus der Anlage 1 der Satzung, zu ermitteln.

(5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich. Die Zuordnung der Stellplätze zu den verschiedenen Wohneinheiten und Nutzungen ist dabei nachzuweisen.

§ 4 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

(1) Die Größe eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jeder Stellplatz muss frei zugänglich sein. Frei zugänglich heißt, dass die sichere und jederzeitige Benutzbarkeit nicht vom Parkverhalten eines anderen Parkplatzbenutzers oder von Absprachen abhängig sein darf. Hintereinander angeordnete Stellplätze / gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.

(3) Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen und gelegen sein, dass sie auch von den Besuchern der Anlage, für die sie hergestellt werden, in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten angenommen werden, d.h. sie sind frei anfahrbar anzulegen und deutlich zu kennzeichnen.

(5) Die Gemeinde Eurasburg kann aus Gründen der Umgebung (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses) anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen.

Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.

(6) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Eurasburg verlangen, dass Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden. Die ordnungsgemäße Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers hat vollständig auf dem Grundstück selbst zu erfolgen, es gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Eurasburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

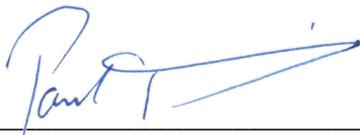
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Stellplatzsatzung außer Kraft.

Eurasburg, den 27.04.2023

Gemeinde Eurasburg



Paul Reithmeir

1. Bürgermeister Gemeinde Eurasburg

ANLAGE: Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(WE= Wohneinheiten / NF= Nutzfläche / VNF= Verkaufsnutzfläche)

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze e	mindestens
1	Wohngebäude		
1.1	je Wohneinheit	2	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein: je angefangene 30 m ³ NF	1	
2.2	Arztpraxen: je angefangenen 20 m ² NF	1	4
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dgl.): je angefangene 20 m ² NF	1	4
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden-, Waren- und Geschäftshäuser: je angefangene 35 m ² VNF	1	2 je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und Grünmärkte (im Sinne % 11 Abs. 3 BauNVO): je angefangene 15 m ² VNF	1	
3.3	Kleinstläden, Direktvermarktung bis 35 m ² VNF	2	
4	Gewerbliche Anlagen		
4.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe: je angefangene 50 m ² NF oder je angefangene 3 Beschäftigte ¹	1	3
4.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze Je angefangene 80 m ² NF oder je angefangene 3 Beschäftigte ¹	1	3
¹	<i>Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der NF zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.</i>		
5	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten		
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung: je angefangene 8 m ² Nettogasträumfläche	1	
5.2	Gasthöfe, Hotels, Pensionen, Fremdenheime, sonstige Beherbergungsbetriebe: je angefangene 10 m ² Nettogasträumfläche und je angefangene 2 Betten (aufgerundet)	1 1	
5.3	Spiel- und Automatenhallen, das sind Hallen, in denen auch Glückspielautomaten aufgestellt werden: je angefangene 8 m ² Spielhallenfläche	1	4
6	Versammlungsstätten		
6.1	Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Aulen, Vortragssäle): je angefangenen 7 Sitzplätze	1	